

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

1.

Beteiligte zu 1)

2.

Beteiligter zur 2)

abgebende Behörde:

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Az. H 4-2016

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift
60313 Frankfurt am Main

Telefon
+49-(0) 69-2 11-15242

Fax
+49-(0) 69-2 11-13651

Internet
deutsche-boerse.com

E-Mail
sanktionsausschuss-fw@
deutsche-boerse.com

Geschäftsführung
Hauke Stars
(Vorsitzende)
Dr. Martin Reck
(stv. Vorsitzender)
Dr. Cord Gebhardt
Michael Krogmann

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,

Namen der Mitglieder,

im Umlaufverfahren am 30. Juni 2016 wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte zu 1) wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 3.000 Euro belegt.**
- 2. Der Beteiligte zu 2) wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 3.250 Euro belegt.**
- 3. Die Kosten des Verfahrens haben die Beteiligten je zur Hälfte zu tragen.**

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 700 Euro.

Gründe

I.

Die Beteiligte zu 1) ist als Spezialist für die Gattung RRR Plc. (ISIN: GB0000000000, Börsenkürzel RRR) am Börsenplatz Frankfurt zugelassen. Die Aktie wird auf Xetra 2 im Marktmodell der Fortlaufenden Auktion gehandelt. Der Beteiligte zu 2) ist für die Beteiligte zu 1) als Börsenhändler tätig.

Nach den Feststellungen der Handelsüberwachungsstelle (HüSt) der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) kam es am 06. August 2015 in der Aktie RRR Plc. durch die indikativen und verbindlichen Quotierungen des Beteiligten zu 2) innerhalb von 22 Minuten zu einem Preisabfall von 1,25 Euro auf 0,10 Euro.

Im Einzelnen ergab sich folgendes Handelsszenario:

Um 12:18:37.90 Uhr veröffentlichte der Beteiligte zu 2) einen indikativen Quote mit einer Geldseite von 1,073 Euro für 1.900 Stück und einer Briefseite von 1,126 Euro für 1.800 Stück.

Nach der Einstellung, Änderung und Löschung von Verkaufsoorders durch andere Handelsteilnehmer gab der Beteiligte zu 2) um 12:24:22.22 Uhr einen verbindlichen Quote ein, der zu einer Preisbildung von 1,073 Euro und einen Umsatz von 1.000 Aktien führte, wobei die Beteiligte zu 1) als Käuferin eintrat.

Kurze Zeit später um 12:24:22.29 Uhr veröffentlichte der Beteiligte zu 2) einen indikativen Quote von 1,073 Euro für 1.900 Stück auf der Geldseite zu 1,126 Euro für 1.800 Stück auf der Briefseite. Zu diesem Zeitpunkt befanden sich keine entsprechend limitierten Orders im Orderbuch.

Nach Eingang einer Verkaufsoorder mit einem Limit von 1,00 Euro um 12:26:05.70 Uhr und Änderung des Limits auf 1,05 Euro gab der Beteiligte zu 2) um 12:26:53.96 Uhr einen indikativen Quote von 0,95 Euro für 1.900 Stück auf der Geldseite zu 1,126 Euro für 1.800 Stück auf der Briefseite ein. Auf dem Referenzmarkt Xetra 1 lag das beste Kaufangebot zu diesem Zeitpunkt bei 1,00 Euro für 500 Stück und das beste Verkaufsangebot bei 1,199 Euro für 1.000 Stück.

Das Limit der um 12:26:05.70 Uhr eingestellten Verkaufsoorder wurde um 12:27:12.54 Uhr ein weiteres Mal auf nunmehr 0,90 Euro geändert.

Um 12:28:26.53 Uhr gab der Beteiligte zu 2) einen verbindlichen Quote jeweils 0,95 Euro auf der Geld- und Briefseite für jeweils 2.000 Stück ein. Es kam hierdurch zu einer Preisbildung bei 0,95 Euro und der Beteiligte zu 2) kaufte 2.000 Aktien.

Sodann veröffentlichte der Beteiligte zu 2) um 12:28:36.02 Uhr einen indikativen Quote von 0,75 Euro für 1.900 Stück auf der Geldseite zu 1,126 Euro für 1.800 Stück auf der Briefseite. Der Preis auf Xetra 1 lag zu dieser Zeit unverändert bei 1,00 Euro für 500 Stück auf der Geldseite zu 1,199 Euro für 1.000 Stück auf der Briefseite.

Kurz danach wurde eine Verkaufsoorder für 1.900 Stück mit einem Limit von 0,75 Euro eingegeben.

Um 12:30:56.25 Uhr gab der Beteiligte zu 2) einen verbindlichen Quote ein, der zu einem Preis von 0,75 Euro bei einem Umsatz von 1.900 Stück führte, wobei der Beteiligte zu 2) wiederum als Käufer fungierte. Der Referenzmarkt Xetra 1 befand sich zu diesem Zeitpunkt in einer Volatilitätsunterbrechung. 8 Sekunden später, um 12:31:03.51 Uhr veröffentlichte der Beteiligte zu 2) einen indikativen Quote von 0,10 Euro für 1.900 Stück auf der Geldseite zu 1,126 Euro für 1.800 Stück auf der Briefseite.

Nach mehreren eingehenden Verkaufs- und Kauforders und Änderung der indikativen Quotierungen auf zuletzt 0,10 Euro für 1.900 Stück auf der Geldseite zu 1,00 Euro für 1.800 Stück auf der Briefseite gab der Beteiligte zu 2) um 12:44:02.37 Uhr einen verbindlichen Quote von jeweils 0,60 Euro auf der Geld- und Briefseite ohne Volumenangabe ein. Hierdurch kam es zur Ausführung der zuvor eingestellten Orders zweier Handelsteilnehmer mit einem Umsatz von 1.000 Stück für 0,60 Euro.

Um 12:44:04.53 Uhr wurde von dem Beteiligten zu 2) erneut eine indikative Quotierung von 0,10 für 1.900 Stück auf der Geldseite zu 1,00 Euro für 1.800 Stück auf der Briefseite veröffentlicht. Nach der Einstellung von zwei Kauforders über 600 und 200 Aktien mit einem Limit bei 0,62 Euro und 0,50 Euro änderte der Beteiligte zu 2) die indikative Quotierung um 12:45:22,48 Uhr auf 0,10 für 1.900 Stück auf der Geldseite zu 1,25 Euro für 1.800 Stück auf der Briefseite. Xetra 1 befand sich zu diesem Zeitpunkt in einer Volatilitätsunterbrechung.

Nach Eingang einer Verkaufsoorder über 1.900 Stück mit einem Limit von 0,10 Euro stellte der Beteiligte zu 2) um 12:45:59.20 Uhr einen verbindlichen Quote von jeweils 0,10 Euro für 1.100 Stück auf der Geld- und Briefseite ein. Es kam zu einem Umsatz von 1.900 Aktien zu 0,10 Euro. Hiervon kaufte die Beteiligte zu 1) 1.100 und vermittelte weitere 800 Aktien.

Nachdem die HüSt den Beteiligten zu 1) noch am gleichen Tag zu den Hintergründen der Preisbewegung befragt hatte und ein Konsens nicht erzielt wurde, beantragte die Beteiligte zu 1) die Aufhebung des um 12:45:59.20 Uhr getätigten Geschäftes. Der Tagestiefstpreis wurde auf Basis dieses Mistrade-Antrages aufgehoben.

Mit Auskunftsersuchen vom 13. August 2015 bat die HüSt die Beteiligte um eine Stellungnahme zum Handelsverhalten des Beteiligten zu 2).

Mit Schreiben vom 28. August 2015 wies die Beteiligte zu 1) darauf hin, dass die fragliche Aktie seit Juni 2015 einer starken Volatilität unterlegen habe. Der Beteiligte zu 2) sei im Rahmen seiner Spezialistentätigkeit der Einzige gewesen, der noch verbindliche und größere Geldseiten gestellt habe, die ständig bedient worden seien. Bei der Kursfeststellung habe er sich emotional leiten lassen und aus Unaufmerksamkeit die Börsenregelungen aus den Augen verloren.

Unter dem 14. März 2016 hat die Geschäftsführung der FWB das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligten eingeleitet.

Der Beteiligte zu 2) könnte gegen § 82 Abs. 3 und § 82 Abs. 10 BörsO verstoßen haben, indem er nicht der aktuellen Marktlage entsprechende indikative und verbindliche Quotes eingegeben habe und vor Eingabe des verbindlichen Quotes den Börsenhändler, der die bei 0,10 limitierte Verkaufsoorder eingegeben habe nicht darauf hingewiesen habe, dass die Order zu einem offensichtlich nicht marktgerechten Preis ausgeführt werde.

Ferner könnte der Beteiligte zu 2) gegen das in § 107 Abs. 4 BörsO festgelegte Verfahren bei Preisabweichungen verstoßen haben, indem er in den Aufruf gewechselt sei, ohne vorher das Benehmen mit der HüSt herzustellen. Schließlich könnte der Beteiligte zu 2) gegen § 117 Absatz 4 BörsO verstoßen haben, indem er durch das Stellen nicht der aktuellen Marktlage entsprechenden indikativen und verbindlichen Quotes fehlerhaft und irreführend einen nicht marktgerechten Preis herbeigeführt habe.

Am 24. März 2016 hat der Sanktionsausschuss die Beteiligten über die Einleitung des Sanktionsverfahrens unterrichtet und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

In ihrer Stellungnahme vom 21. April 2016 verweisen die Beteiligten auf ihre frühere Stellungnahme. Der Beteiligte zu 2) habe seinerzeit große private Schwierigkeiten gehabt, die die emotionale Vorgehensweise begünstigt habe. Der Beteiligte zu 2) sehe die dargelegten Verstöße als große Fehler an und bedauere sein Vorgehen zutiefst. Die Beteiligte zu 1) habe den Beteiligten zu 2) nochmals darauf hingewiesen, dass die börsenrechtlichen Regelungen unbedingt und in jeder Situation einzuhalten seien und ihre Einhaltung unabdingbar für ein Arbeitsverhältnis bei der Beteiligten zu 1) seien.

Die Beteiligte zu 1) wurde mit Beschluss des Sanktionsausschusses vom 24. August 2015 (Az. H 6-2015) mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 3000 Euro belegt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die eingereichten Schriftsätze, insbesondere auf die von der Geschäftsführung der FWB eingereichten Anlagen Bezug genommen.

II.

1. Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2013 (GVBl. I, 128 - BörsVO -) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.
2. Nach § 22 Abs. 2 Satz 1 Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl. I, 1330, 1351, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2015 (BGBl. I, 2029 -BörsG-) kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder mit Ausschluss von der Börse mit bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.
3. Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand weder wegen der Schwere des Vorwurfs noch der aufgeworfenen rechtlichen Probleme die in § 29 Abs. 1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.
4. Die Beteiligte zu 1) ist ein zum Börsenhandel zugelassenes Unternehmen, der Beteiligte zu 2) ein zugelassener Börsenhändler. Beide Beteiligte fallen daher alle in den personalen Anwendungsbereich des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG.
5. Der Beteiligte zu 2) hat am 06. August 2015 in der Zeit zwischen 12:24 und 12:46 Uhr im Rahmen seiner Spezialistentätigkeit gegen §§ 82 Abs. 3, 82 Abs. 10, 107 Abs. 4 und § 117 Abs. 4 BörsO verstoßen.
6. Nach § 82 Abs. 3 BörsO haben die Spezialisten bei Orders, die im Fall ihrer sofortigen Ausführung zu Geschäften führen würden, die von der Geschäftsführung auf Antrag aufgehoben werden müssten, vor Eingabe

eines verbindlichen Quotes gemäß § 69 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 BörsO die Börsenhändler, von denen die Orders eingestellt wurden, zu kontaktieren und um Bestätigung, Änderung oder Löschung der eingestellten Orders zu bitten. Gegen diese Verpflichtung hat der Beteiligte zu 2), wie er selbst einräumt, verstoßen, indem er sich die von einem Börsenhändler um 12.45:36.53 Uhr eingestellte bei 0,10 limitierte Verkaufsoffer über 1.900 Stück vor der Preisfeststellung nicht bestätigen lassen. Denn die fragliche Order, die durch die Preisfeststellung des Beteiligten zu 2) um 12:45:59.20 Uhr zur Ausführung kam, führte zu einem Geschäft, das von der Geschäftsführung der Börse auf Antrag hätte aufgehoben werden müssen und später auch tatsächlich aufgehoben wurde. Nach § 23 der Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse nach dem Stand vom 30.11.2015 (BfG) hebt die Geschäftsführung auf Antrag Geschäfte unter anderem dann auf, wenn der Antrag zulässig ist und die Geschäfte zu einem offensichtlich nicht marktgerechten Preis gemäß § 27 BfG zustande gekommen sind. Dies war hier im Hinblick auf die erhebliche Preisabweichung von den zuvor festgestellten Preisen unstreitig der Fall.

7. Der Beteiligte zu 2), der den Verstoß gegen die Benachrichtigungspflicht einräumt, handelte zumindest auch fahrlässig. Als zugelassener Börsenhändler musste der Beteiligte zu 2) die börsenrechtlichen Vorschriften kennen und hätte bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt erkennen können, dass die Order auf der Basis des Regelwerks hinterfragt werden muss.

8. Der Beteiligte zu 2) hat am 06. August 2015 überdies gegen § 107 Abs. 4 Satz 6 i.V.m. Satz 1 Nr. 2 BörsO verstoßen, indem er in den Aufruf gewechselt hat, ohne vorher das Benehmen der HüSt herzustellen. Nach § 107 Abs. 1 BörsO haben Spezialisten während der Handelszeit fortlaufend indikative Quotes auf der Basis der aktuellen Marktlage zu stellen. Stellen die Spezialisten aufgrund der vorliegenden Orders fest, dass der zu erwartende Preis bei stücknotierten Wertpapieren um mehr als 10% des letzten Preises, jedoch bei Preisen bis einschließlich 5 EUR um mehr als 20% des letzten Preises abweichen wird, haben sie nach § 107 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BörsO einen entsprechend angepassten indikativen Quote zu stellen. Soweit eine über die in Satz 1 festgelegten Grenzen hinausgehende Preisschwankung zu erwarten ist, dürfen die Spezialisten nach § 107 Absatz 4 Satz 6 BörsO nur im Benehmen mit der HüSt in den Aufruf gemäß § 69 Absatz 4 Nr. 2 BörsO wechseln, der die Schlussphase der fortlaufenden Auktion der Wertpapiere einleitet. Vorliegend hätte der Beteiligte zu 2) - wie er selbst einräumt - hiernach das Benehmen mit der HÜST herstellen müssen, weil eine Preisschwankung von abgerundet 83% vorlag, nämlich von zuletzt 0,60 Euro auf 0,10 Euro vorlag.

Der Beteiligte zu 2) handelte auch insoweit zumindest fahrlässig. Bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt hätte er erkennen können, dass er nach den börsenrechtlichen Vorschriften die HüSt in die Preisfeststellung hätte einbinden müssen.

9. Der Beteiligte zu 2) hat am 06. August 2015 ferner gegen § 82 Abs. 10 BörsO verstoßen, indem er als Spezialist in der fraglichen Gattung indikative und verbindliche Quotes eingegeben hat, die nicht der aktuellen Marktlage entsprachen.

Nach § 82 Abs. 10 BörsO haben Spezialisten das Geld- und Brieflimit ihres verbindlichen und indikativen Quotes vor Eingabe in das Handelssystem dahingehend zu überprüfen, ob dieses der aktuellen Marktlage entspricht. Entspricht das Geld- und Brieflimit nicht der aktuellen Marktlage, darf der verbindliche oder indikative Quote nicht in das Handelssystem eingegeben werden. Die Marktlage bestimmt sich nach der Begriffsbestimmung in § 1 BörsO nach der Orderlage unter Berücksichtigung eines etwaigen Referenzmarktes. Vorliegend hat der Beteiligte zu 2) in dem fraglichen Zeitraum bei der Eingabe der indikativen und verbindlichen Quotes die aktuelle Marktlage, wie sie sich aus dem Referenzmarkt Xetra ergab, unstreitig nicht ausreichend berücksichtigt.

Der Beteiligte zu 2) handelte auch insoweit zumindest fahrlässig. Als zugelassener Börsenhändler musste der Beteiligte zu 2) die einschlägigen börsenrechtlichen Vorschriften kennen und wusste auch, dass der indikative und verbindliche Quote der aktuellen Marktlage entsprechen muss. Er orientierte sein Handeln vorliegend jedoch nicht an der Marktlage, sondern ließ sich nach eigenen Angaben von seinen Emotionen leiten und verlor dabei den Referenzmarkt aus den Augen.

10. Der Beteiligte zu 2) hat zum anderen gegen § 117 Absatz 4 BörsO verstoßen, indem er durch die Eingabe der beanstandeten indikativen und verbindlichen Quotes fehlerhaft und irreführend einen nicht marktgerechten Preis von Wertpapieren herbeigeführt hat.
11. Nach § 117 Absatz 1 BörsO sind Handelsteilnehmer verpflichtet, die Börsen-EDV nach Maßgabe der börsenrechtlichen Vorschriften zu nutzen, damit ein ordnungsgemäßer Börsenhandel und eine ordnungsgemäße Börsengeschäftsabwicklung sichergestellt ist. Dazu ist es nach § 117 Absatz 4 BörsO einem Handelsteilnehmer untersagt, bei der Eingabe von Orders, der Eingabe von indikativen Quotes, der Eingabe von verbindlichen Quotes und der Eingabe von Geschäften in die Börsen-EDV fehlerhaft oder irreführend Angebot, Nachfrage oder

Preis von gehandelten Wertpapieren zu beeinflussen oder einen nicht marktgerechten Preis beziehungsweise ein künstliches Preisniveau herbeizuführen, ohne dass dies einer gängigen Marktpraxis in Einklang mit der ordnungsgemäßen Durchführung des Börsenhandels nach Maßgabe börsenrechtlicher Vorschriften entspricht.

Der Untersagungstatbestand des § 117 Absatz BörsO kennt in Bezug auf die Eingabe von Orders, Quotes und Geschäften in die Börsen-EDV somit drei Handlungsalternativen:

- fehlerhafte Beeinflussung von Angebot, Nachfrage oder Preis von gehandelten Wertpapieren
- irreführende Beeinflussung von Angebot, Nachfrage oder Preis von gehandelten Wertpapieren
- Herbeiführung eines nicht marktgerechten Preises bzw. eines künstlichen Preisniveaus,

ohne dass dies einer gängigen Marktpraxis in Einklang mit der ordnungsgemäßen Durchführung des Börsenhandels nach Maßgabe börsenrechtlicher Vorschriften entspricht.

12. § 117 BörsO dient, wie aus der Normüberschrift ersichtlich ist, dem Schutz des Vertrauens der Anleger in die Integrität des Marktes und konkretisiert die Pflichten der Handelsteilnehmer. Mit dieser Vorschrift sorgt die Börse, ähnlich wie der Bundesgesetzgeber in § 20a Gesetz über den Wertpapierhandel in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. September 1998 (BGBl I, 2708, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (BGBl I, 3044) - WpHG) für die Einhaltung der sich aus Europäischem Recht ergebenden Pflicht zur Wahrung der Marktintegrität, denn nach Artikel 25 Abs. 1 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.04.2004 (ABl EG Nr. L 145/1 vom 30.04.2004) ist in den Mitgliedsstaaten sicherzustellen, dass die Wertpapierfirmen „ehrlich, redlich, professionell und in einer Weise handeln, welche die Integrität des Marktes fördert“. Es sollen sogenannte handelsgestützte Marktmanipulationen durch eigenmächtig herbeigeführte Preisänderungen unterbunden werden, weil hierdurch das Vertrauen der Anleger in die Integrität der Märkte zerstört wird.

13. Durch das Einstellen des beanstandeten indikativen und verbindlichen Quotes hat der für die Beteiligte zu 1) handelnde Börsenhändler fehlerhaft und irreführend einen nicht marktgerechten Preis von Wertpapieren herbeigeführt.

14. Eine irreführende oder fehlerhafte Herbeiführung eines nicht marktgerechten Preises im Sinne von § 117 Satz 2 BörsO liegt vor, wenn die jeweiligen Eingaben in das EDV-System geeignet sind, einen verständigen Anleger über die wahren wirtschaftlichen Verhältnisse eines Finanzinstruments zu täuschen (Hohnel, Kapitalmarktstrafrecht 1. Auflage 2013 S. 26; Vogel in Assmann/Schneider WpHG 6. Auflage § 20a WpHG Rdn. 150; Schwark/Zimmer – Kapitalmarktrechtskommentar 4. Auflage § 20a Rdn 38 WpHG). Zu den wahren wirtschaftlichen Verhältnissen zählen insbesondere das marktgerechte Angebot, die marktgerechte Nachfrage, der marktgerechte Preis, aber auch die Marktliquidität des jeweiligen Wertpapiers (vgl. Vogel a.a.O.).
15. Nicht der Marktlage entsprechen die eingegebenen Quotes, wenn sie die Marktlage nicht der wahren Orderbuchlage bzw. des maßgeblichen Referenzmarktes entsprechend abbilden, wovon ein redlicher Marktteilnehmer aber ausgeht. Bei Quotes, die nicht die Orderbuchlage bzw. die Lage des Referenzmarktes widerspiegeln, kann damit eine falsche Vorstellung über die wahren wirtschaftlichen Verhältnisse des jeweils gehandelten Papiers entstehen. Unerheblich ist, ob bei anderen Marktteilnehmern tatsächlich Fehlvorstellungen entstanden sind, denn die Vorschrift fordert nicht, dass ein anderer getäuscht wurde. Es ist aber zu fordern, dass der unzutreffende Eindruck, der bei anderen Marktteilnehmern entstehen kann, von einem verständigen Anleger bei seinen Entscheidungen berücksichtigt würde (so ausdrücklich VG Frankfurt am Main U.v. 19.11.2014 2K338/14.F, bestätigt durch Beschluss des Hess.VGH vom 01.September 2015 6 A 23/15.Z).
16. Der Beteiligte zu 2) handelte zumindest fahrlässig. Als zugelassener Börsenhändler wusste er auch, dass die indikativen und verbindlichen Quotes der aktuellen Marktlage und damit der Orderlage entsprechen müssen. bzw. sich am Referenzmarkt orientieren müssen. Der Beteiligte zu 2) orientierte sein Handeln vorliegend nach eigenen Angaben jedoch nicht an der Orderlage oder dem Referenzmarkt, sondern ließ sich von seinen Emotionen leiten.
17. Das Fehlverhalten ihres Börsenhändlers ist der Beteiligten zu 1) wie eigenes Verschulden zuzurechnen. Dies folgt aus § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG. Danach kann ein Handelsteilnehmer auch dann mit einer Sanktion belegt werden, wenn „eine für ihn tätige Hilfsperson“ schuldhaft gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt. Der Beteiligte zu 2) war eine für die Beteiligte zu 1) tätige Person, da sich die Beteiligte zu 1) seiner zum Abschluss der Geschäfte bedient hat. Der Zurechnung steht nicht entgegen, dass der Beteiligten zu 2) als zugelassener Börsenhändler selbst der Sanktionsgewalt des Sanktionsausschusses unterliegt. Sinn und

Zweck der Norm ist es, eine unmittelbare sanktionierbare Verantwortlichkeit juristischer Personen unabhängig von der Haftung Dritter zu begründen (VG Frankfurt am Main U.v. 19.11.2014 Az. 2K 338/14.F).

18. Die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG genannten Sanktionsmöglichkeiten sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden, d.h. es ist eine Ermessensentscheidung zu treffen (Hess. VGH B. v. 16.04.2008 6UE142/07 Rdn.77; Beck in Schwark/Zimmer - Kapitalmarktrechts Kommentar § 22 BörsG Rdn. 15).
19. Hinsichtlich beider Beteiligten genügt nach Überzeugung des Sanktionsausschusses die Erteilung eines bloßen Verweises nicht mehr, um diesen ihnen Fehlverhalten vor Augen zu führen, und sie zur unbedingten Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften anzuhalten. Nach der am Verhältnismäßigkeitsprinzip ausgerichteten Entscheidungspraxis des Sanktionsausschusses kommt ein Verweis als mildestes Sanktionsmittel insbesondere dann in Betracht, wenn keine schwerwiegende Verletzung börsenrechtlicher Vorschriften festzustellen ist, sich der Beteiligte bisher rechtstreu verhalten hat, ihm lediglich leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist und er sich einsichtig zeigt, es sich also gewissermaßen um einen Ausreißer im Einzelfall handelt.
20. Diese Voraussetzungen liegen hier bezüglich beider Beteiligter nicht vor. Vielmehr hält der Sanktionsausschuss hinsichtlich des Beteiligten zu 2) die Auferlegung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 3.250 Euro und hinsichtlich der Beteiligten zu 1) die Auferlegung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 3.000 Euro für erforderlich aber auch ausreichend.
21. Die vier Verstöße des Beteiligten zu 2) gegen börsenrechtliche Vorschriften sind nicht mehr als leicht einzustufen. Durch das beanstandete Verhalten des Beteiligten zu 2) bei der Wahrnehmung der Aufgabe des Spezialisten wurde das Vertrauen des Publikums in die Integrität des Marktes nachhaltig beeinträchtigt. Denn der Beteiligte zu 2) hat in seiner Funktion als Spezialist unter Verstoß gegen börsenrechtliche Preisbildungsvorschriften innerhalb von 22 Minuten den Preisabfall eines Wertpapiers herbeigeführt. Im Hinblick auf die Schwere der Verstöße und die Leichtfertigkeit des Handelns hält der Sanktionsausschuss bei Betrachtung der konkreten Tathandlung im Einklang mit seiner Bemessungspraxis in vergleichbaren Fällen die Auferlegung eines Ordnungsgeldes in Höhe von insgesamt 3.250 Euro für erforderlich aber auch ausreichend. Von dem Ordnungsgeld entfallen jeweils 1.000 Euro auf den Verstoß gegen § 82 Abs. 3, § 82 Abs. 10 BörsO und 107 Abs. 4 BörsO und auf den damit im Zusammenhang stehenden Verstoß gegen § 117 Satz 2 BörsO 250 Euro.

22. Hinsichtlich der Beteiligten zu 1) ist ein Organverschulden nicht festzustellen. Gleichwohl genügt auch bezüglich der Beteiligten zu 1) angesichts der Schwere der Verstöße ein bloßer Verweis nicht mehr, um die Beteiligte zu 1) an ihre börsenrechtliche Verantwortung zu erinnern. Es liegt nämlich in ihrem Verantwortungsbereich, durch geeignete Maßnahmen wie betriebsinterne Weisungen und Schulungen der Mitarbeiter sicher zu stellen, dass Verstöße gegen die Vorschriften der Börsenordnung unterbleiben. Insofern hält der Sanktionsausschuss die Auferlegung eines spürbaren Ordnungsgeldes in Höhe von 3.000 € für erforderlich aber auch ausreichend, um die Beteiligte zu 1) nachhaltig daran zu erinnern, dass es in ihrer Verantwortung liegt, die Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften in ihrem Unternehmen sicher zu stellen. Dabei lässt der Sanktionsausschuss unberücksichtigt, dass die Beteiligte zu 1) erst im August 2015 wegen eines gleichartigen Verstoßes gegen die Börsenordnung mit einem Ordnungsgeld belegt werden musste, denn der Zeitpunkt des neuerlichen Verstoßes liegt vor Ergehen des seinerzeitigen Beschlusses, sodass dieser seine Warnfunktion zum Zeitpunkt des Verstoßes noch nicht entfalten konnte.

23 Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 BörsVO.

Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 -Hess VwKostG-). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).
